

GR_GERICHTE S 2016 102 vom 9. März 2017

GR Gerichte, 2017-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2016_102

FR: GR_GERICHTE S 2016 102 du 9 mars 2017

IT: GR_GERICHTE S 2016 102 del 9 marzo 2017

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Im Auftrag der IV-Stelle wurde A._____ am 1. Juli 2015 durch den Psychiater Dr. med. C._____ untersucht. Mit Gutachten vom 10. August 2015 diagnostizierte dieser eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ. In der bisherigen Tätigkeit als Kauffrau attestierte er eine vollständige Arbeitsunfähigkeit. Die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit ohne enge Teamarbeit, ohne Zeitdruck und mit der Möglichkeit, sich zurückzuziehen, gab er mit 50 % an, wobei er darauf hinwies, dass zur Stabilisierung eine stationäre Psychotherapie indiziert sei.

- 3 -

E. 4

Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens teilte A._____ der IV-Stelle mit, sie erwarte ein zweites Kind. Dieses kam im Dezember 2015 zur Welt. Mit E-mail vom 3. Mai 2016 teile die pro infirmis der IV-Stelle mit, die Situation bei der Familie habe sich zugespitzt, A._____ sei durch die Betreuung der beiden Kinder erschöpft und auch der Ehemann, der sehr viel mithelfe, gelange an seine Grenzen. Der Abklärungsbericht Haushalt entsprechen den veränderten Umständen nicht mehr.

E. 5

Mit Verfügung vom 21. Juni 2016 sprach die IV-Stelle A._____ eine befristete Viertelsrente vom 1. Januar 2013 bis zum 31. März 2013 und vom 1. August 2013 bis zum 30. Juni 2014 zu. Für die Zeit vor der Geburt des ersten Kindes im Juni 2014 ermittelte sie einen Invaliditätsgrad von 49.16 %. Als Valideneinkommen setzte sie dabei den Lohn als Kauffrau in einem 100%-Pensum ein (Fr. 52'000.--), und das Invalideneinkommen legte sie gestützt auf die LSE fest (Fr. 26'432.--; Zentralwert aller Wirtschaftszweige, Kompetenzniveau 1). Für die Zeit nach der Geburt des ersten Kindes ging die IV-Stelle für den Gesundheitsfall von einer 50%igen Erwerbstätigkeit aus und ermittelte mit der gemischten Methode einen Invaliditätsgrad von 0 %. Für den Erwerbsbereich stellte sie auf das Einkommen in einem 50%-Pensum als Kauffrau (Fr. 26'000.--) und auf das Einkommen in einer 50%igen leidensangepassten Tätigkeit gemäss LSE (Fr. 26'432.--) ab. Den Teilinvaliditätsgrad im Bereich Haushalt legte die IV-Stelle gestützt auf den Abklärungsbericht Haushalt vom 18. März 2015 auf 0 % fest.

E. 6

Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 23. August 2016 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Sie beantragte sinngemäss, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei ihr eine unbefristete Rente zuzusprechen. Zudem ersuchte sie um unentgeltliche Rechtspflege. Zur Begründung machte sie geltend, die Beurteilung entspreche nicht der jetzigen Situation, es sei eine neue Einschätzung in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Psychiater notwendig.

- 4 -

E. 7

Die IV-Stelle beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 21. September 2016 die Abweisung der Beschwerde. Sie hielt an der angefochtenen Verfügung fest und verwies auf deren Begründung.

E. 8

Mit Replik vom 4. Oktober 2016 machte die Beschwerdeführerin geltend, seit der Geburt des zweiten Kindes habe sich ihre gesundheitliche Situation verschlechtert, sie könne ihre Aufgabe als Mutter und im Haushalt nicht mehr wahrnehmen, lebe sozial zurückgezogen und sei antriebslos, nicht stabil und erschöpft. Der Abklärungsbericht Haushalt und das psychiatrische Gutachten von Dr. med. C._____ seien nicht aktuell. Die Beschwerdeführerin reichte Arztzeugnisse ein, in welchen ihr behandelnder Psychiater Dr. med. D._____ für die Zeit von April 2016 bis und mit September 2016 eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % attestierte.

E. 9

Mit Duplik vom 12. Oktober 2016 wies die IV-Stelle darauf hin, dass die mit den Arztzeugnissen von Dr. med. D._____ geltend gemachte Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung noch keine drei Monate angedauert habe und deshalb im vorliegenden Verfahren nicht zu beachten sei.

E. 10

Mit Schreiben vom 26. April 2017 wies A._____ darauf hin, dass ihrer Ansicht nach das EGMR-Urteil Di Trizio vom 12. Februar 2016 zur Anwendung gelangen müsse. Auf die weiteren Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und in den Rechtsschriften sowie auf die eingereichten Beweismittel wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

- 5 - Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Anfechtungsobjekt im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist die Verfügung der IV-Stelle des Kantons Graubünden vom 21. Juni 2016. Das Verwaltungsgericht ist aufgrund von Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) und Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) zur Beurteilung der Beschwerde sachlich und örtlich zuständig. Als formelle und materielle Verfügungsadressatin ist die Beschwerdeführerin von der angefochtenen Verfügung unmittelbar betroffen und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren gerichtlicher Überprüfung (Art. 59 ATSG). Überdies wurde die Beschwerde frist- und formgerecht beim Verwaltungsgericht eingereicht (Art. 60 und Art. 61 lit. b ATSG). Demzufolge ist auf die Beschwerde einzutreten. 2. Streitig und zu prüfen ist, ob die IV-Stelle zu Recht eine befristete Viertelsrente vom 1. Januar 2013

bis zum 31. März 2013 und vom 1. August 2013 bis zum 30. Juni 2014 zugesprochen hat, beziehungsweise ob sie das Bestehen eines Rentenanspruchs ab Juli 2014 zu Recht verneint hat. Für die Beantwortung dieser Frage ist der Sachverhalt zu berücksichtigen, der sich bis zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses – vorliegend somit bis zum 21. Juni 2016 – verwirklicht hat (BGE 132 V 215 E.3.1.1). Massgeblich ist dabei der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 133 V 504 E.3.3, 125 V 146 E.2c; Urteil des Bundesgerichts 9C_701/2016 vom 1. März 2017 E.3.1). 3. a) Als Invalidität gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbs-

- 6 - unfähigkeit (Art. 4 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 8 ATSG). Die versicherte Person hat bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente, ab 50 % auf eine halbe Rente, ab 60 % auf eine Dreiviertelrente und ab 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). Bei erwerbstätigen Personen erfolgt die Bemessung der Invalidität aufgrund eines Einkommensvergleichs (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG). Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitslage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Bei Nichterwerbstätigen wird darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen. Diese Methode wird Betätigungsvergleich oder spezifische Methode genannt (Art. 28a Abs. 2 IVG). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Versicherten gelten dabei insbesondere die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten (Art. 27 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Bei Teilerwerbstätigen schliesslich kommt die gemischte Methode zur Anwendung, eine Kombination von Einkommens- und Betätigungsvergleich (Art. 28a Abs. 3 IVG). Ob eine Versicherte als Erwerbstätige, Teilerwerbstätige oder als Nichterwerbstätige einzustufen ist, ergibt sich aus der Annahme, was die Versicherte bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Dabei sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen (BGE 133 V 504 E.3.3, 125 V 146 E.2c; Urteil des Bundesgerichts 9C_701/2016 vom 1. März 2017 E.3.1).

- 7 - b) Mit Urteil vom 2. Februar 2016 im Verfahren Nr. 7186/09 (Di Trizio gegen die Schweiz) stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fest, es würden das in Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) verankerte Diskriminierungsverbot und das in Art. 8 EMRK garantierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt, wenn eine Rente aufgehoben werde, weil bei einer Versicherten alleine aufgrund der Geburt eines Kindes eine andere Methode der Invaliditätsbemessung angewendet werde. Mit BGE 143 I 50 setzte das Bundesgericht diesen Entscheid des EGMR um und hielt fest, es sei als Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK zu betrachten, wenn die Geburt von Kindern und die damit (hypothetisch) verbundene teilweise Aufgabe der Erwerbstätigkeit die einzige Grundlage

des Statuswechsels bilden würden und aus der Änderung der Invaliditätsbemessungsmethode die revisionsweise Aufhebung der Invalidenrente resultiere (E.4.1). Zur Herstellung des konventionskonformen Zustandes sei in der „Di Trizio-Konstellation“ auf die Aufhebung der Invalidenrente im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG alleine zufolge eines Statuswechsels von "vollerwerbstätig" zu "teilerwerbstätig mit Aufgabenbereich" zu verzichten, weil in diesem Fall die Aufhebung der Invalidenrente EMRK-widrig sei (E.4.2). Mit BGE 143 I 60 bestätigte das Bundesgericht diese Rechtsprechung und dehnte sie auf diejenigen Fälle aus, in welchen es nicht um eine Aufhebung, sondern um eine Herabsetzung der Rente geht. Nach dieser Entscheidung ist nicht nur die revisionsweise Aufhebung, sondern auch die revisionsweise Herabsetzung einer Invalidenrente EMRK-widrig, wenn allein familiäre Gründe (die Geburt eines Kindes und die damit einhergehende Reduktion des Erwerbsspensums) für einen Statuswechsel von "vollerwerbstätig" zu "teilerwerbstätig mit Aufgabenbereich" sprechen. Der versicherten Person ist diesfalls die laufende Rente weiter auszurichten (E.3.3.4). Mit Urteil 9C_399/2016 vom 18. Januar 2017 hielt das Bundesgericht sodann fest, in der „Di Trizio-Konstellation“ dürfe die Anwendung der gemischten Methode auch nicht zur Befristung einer rückwirkend zugesprochenen Rente führen (E.4.1.1).

- 8 - 4. a) Im vorliegenden Fall hat die IV-Stelle für die Zeit vor der Geburt des ersten Kindes mittels der Methode des Einkommensvergleichs einen rentenbegründenden Invaliditätsgrad von 49,16 % ermittelt, davon ausgehend, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall ihre Ausbildung zur Kauffrau abgeschlossen hätte und zu 100 % als Kauffrau tätig gewesen wäre. Für die Zeit nach der Geburt des ersten Kindes hat die IV-Stelle die gemischte Methode angewendet. Sie stützte sich dabei vor allem auf das Formular „Bestätigung der Erwerbstätigkeit bei Gesundheit“ (IV-act. 60), in welchem die Beschwerdeführerin am 8. März 2015 angab, sie wäre ohne den Gesundheitsschaden ab Dezember 2014 zu 50 % erwerbstätig. Durch den Wechsel der Bemessungsmethode ergab sich ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 0 %, ohne dass sich – abgesehen von der Geburt – irgendetwas an den gesamten Umständen geändert hätte. b) Damit hat der vorliegende Fall eine Konstellation, die derjenigen im Fall Di Trizio entspricht, steht doch auch vorliegend ein Statuswechsel von vollzeitlich zu teilzeitlich erwerbstätig aus rein familiären Gründen in Frage. Entsprechend ist die Befristung der Rente EMRK-widrig. Die Beschwerdeführerin hat im Lichte der Rechtsprechung des EGMR für die Zeit nach der Geburt ihres ersten Kindes Anspruch auf dieselbe Rente, die ihr für die Zeit vor der Geburt zusteht. Die Beschwerde ist bereits deshalb begründet. c) Weil vorliegend die gemischte Methode in Folge der Di Trizio-Konstellation nicht zur Anwendung kommt, ist der Bericht über die Haushaltsabklärung vom 18. März 2015 (IV-act. 61) nicht entscheidungsrelevant. Dennoch sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die IV-Stelle zu Unrecht auf diesen Bericht abgestellt hat. Er wurde vor der Geburt des zweiten Kindes im Dezember 2015 verfasst und war zum massgeblichen Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung am 21. Juni 2016 nicht mehr aktuell. Entgegen der Ansicht der IV-Stelle ist die

- 9 - Geburt eines zweiten Kindes in einem stark belasteten Familiengefüge eine wesentliche Veränderung, welche berücksichtigt werden muss, insbesondere dann, wenn wie vorliegend glaubhaft dargetan wird, dass sich die Situation seit der Geburt des zweiten Kindes deutlich zugespitzt hat. 5. a) Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtsprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person nach dem Beweisgrad der

überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde (BGE 135 V 58 E.3.1). Bei einer versicherten Person, die wegen der Invalidität eine begonnene berufliche Ausbildung nicht abschliessen konnte, entspricht das Valideneinkommen gemäss Art. 26 Abs. 2 IVV dem durchschnittlichen Einkommen eines Erwerbstätigen im Beruf, für den die Ausbildung begonnen wurde. Vorliegend brach die Beschwerdeführerin ihre Ausbildung zur Kauffrau nach einem knappen Jahr ab, gemäss RAD-Bericht vom 2. Oktober 2012 aus gesundheitlichen Gründen (IV-act. 21 S. 6). Die IV-Stelle hat somit das Valideneinkommen zu Recht danach bemessen, was die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall als Kauffrau hätte verdienen können. b) Nach der Rechtsprechung kann das Valideneinkommen im Rahmen von Art. 26 Abs. 2 IVV bei Versicherten mit abgebrochener Berufsausbildung gestützt auf die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) festgelegt werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_99/2016 vom 24. Mai 2016 E.2.2), oder es kann auf die Salärriichtlinie des betreffenden Berufsverbandes abgestellt werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_116/2016 vom 29. März 2016 E.3.3). c) Vorliegend hat die IV-Stelle zur Bemessung des Valideneinkommens auf Lohnangaben auf der Internetseite „KV-Stelle.ch“ abgestellt. Diese Seite wird von der Jobchannel AG betrieben und wird umschrieben als „Spezialisten-Plattform für kaufmännische Berufe mit allen Jobs in der Schweiz“.

- 10 - „KV-Stelle.ch“ bietet nebst der Jobvermittlung diverse Informationen zum kaufmännischen Bereich. Unter der Rubrik „Gehalt im KV nach Branchen“ erscheint eine Zusammenstellung aus „Das Lohnbuch 2016 – Mindestlöhne sowie orts- und branchenübliche Löhne in der Schweiz“ (P. MÜLHAUSER, Zürich 2016). Ob „KV-Stelle.ch“ als Quelle vertrauenswürdig und mit der LSE oder der Salärriichtlinie eines Berufsverbandes zu vergleichen ist, kann vorliegend offen gelassen werden. d) Die IV-Stelle hat auf den tiefsten Wert abgestellt, der auf „KV-Stelle.ch“ angegeben ist, nämlich auf Fr. 4'000 pro Monat, dem Lohn im ersten Berufsjahr nach Lehrabschluss. Dies ist nicht korrekt. Wie bereits erwähnt ist gemäss Art. 26 Abs. 2 IVV bei einer Versicherten, die wegen der Invalidität eine begonnene berufliche Ausbildung nicht abschliessen konnte, das Valideneinkommen nach dem durchschnittlichen Einkommen im entsprechenden Beruf zu bemessen. Der von der IV-Stelle gewählte Wert von Fr. 4'000.-- entspricht nicht dem geforderten durchschnittlichen Einkommen eines Erwerbstätigen im KV-Bereich, sondern liegt am untersten Ende des Lohnspektrums. Dass das von der IV-Stelle ermittelte Valideneinkommen von Fr. 52'000.-- (13 x Fr. 4'000.--) zu tief ist, zeigt auch ein vergleichender Blick in die LSE, liegt doch der durchschnittliche Monatslohn über alle Wirtschaftszweige gemäss Tabelle TA1 der LSE 2012 für Frauen mit Kompetenzniveau 2 bei Fr. 4'646.--, für Frauen mit Kompetenzniveau 3 bei Fr. 6'109.--. Ein Abstellen auf das Kompetenzniveau 1 kommt nicht in Frage. Im Gesundheitsfall würde die Beschwerdeführerin über eine abgeschlossene kaufmännische Lehre verfügen, so dass die dem Kompetenzniveau 1 entsprechenden einfachen Hilfstätigkeiten ihrer Ausbildung nicht angemessen wären. Erwähnenswert ist auch, dass das Valideneinkommen deutlich höher als Fr. 52'000.-- zu liegen käme, wenn man auf Art. 26 Abs. 1 IVV abstellen würde, wo für versicherte Personen, welche wegen der Invalidität keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnten, ein Abstellen auf den Medianwert der LSE vorgesehen ist. Für das vorliegend relevante Vergleichsjahr 2015 liegt dieser Median-

- 11 - wert bei Fr. 82'500.--, so dass sich unter Berücksichtigung des Alters der Beschwerdeführerin ein Valideneinkommen von Fr. 66'000.-- ergäbe. Zusammenfassend

kann festgehalten werden, dass die IV-Stelle das Valideneinkommen zu tief festgelegt hat. Weil aber vorliegend die Höhe des Valideneinkommens – wie sich noch zeigen wird – nicht entscheidend ist, kann offen bleiben, auf welchen Wert das Valideneinkommen korrekterweise festzulegen wäre. 6. a) Zu prüfen ist nun das Invalideneinkommen. Für dessen Bemessung ist die Frage entscheidend, welche Arbeitsleistungen einer Versicherten in welchem Umfang noch zugemutet werden können, beziehungsweise wie gross die Arbeitsfähigkeit in einer optimal angepassten Tätigkeit ist. Für die Beantwortung dieser Frage ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die der Arzt und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung stellen (BGE 125 V 256 E.4). Aufgabe des Arztes ist es, den Gesundheitszustand der versicherten Person zu beurteilen und Stellung zu nehmen zu der Frage, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten diese arbeitsunfähig ist (BGE 132 V 93 E.4). b) Arztberichte unterliegen wie sämtliche Beweismittel in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit.). Der Beweiswert der ärztlichen Stellungnahmen hängt deshalb nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung davon ab, ob sie für die streitigen Belange umfassend sind, auf allseitigen Untersuchungen beruhen, die geklagten Beschwerden berücksichtigen, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben wurden, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchten und in den daraus gezogenen Schlussfolgerungen zu überzeugen vermögen (BGE 134 V 231 E.5.1). Dennoch hat es das Bundesgericht mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung als vereinbar erachtet, in Bezug auf bestimmte Formen medizinischer Berichte und Gutachten Richtlinien für die Be-

- 12 -
weiswürdigung aufzustellen. Danach haben Gutachten versicherungsexperten Ärzte vollen Beweiswert, wenn sie aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, solange nicht konkrete Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit sprechen. Nur wenn die Schlüssigkeit eines solchen Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft erscheint, sind ergänzende Beweisvorkehrungen in Betracht zu ziehen und nötigenfalls anzuordnen (BGE 137 V 210 E.1.3.4, 125 V 353 E.3b/bb). Bei Berichten von behandelnden Ärzten darf und soll der Richter der Erfahrungstatsache Rechnung tragen, dass diese mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen. Der Bericht eines behandelnden Arztes hat somit nicht den gleichen Rang wie ein von der IV-Stelle nach dem vorgegebenen Verfahrensrecht eingeholtes Gutachten. Ein solcher Bericht verpflichtet indessen - wie jede substantiiert vorgetragene Einwendung gegen ein solches Gutachten - den Richter zu prüfen, ob der Bericht des behandelnden Arztes die Auffassungen und Schlussfolgerungen des förmlich bestellten Gutachters derart zu erschüttern vermag, dass davon abzuweichen ist (BGE 135 V 465 E.4.5, 125 V 361 E.3c). Bei einer psychiatrischen Exploration ist nach der Rechtsprechung zudem zu beachten, dass diese von der Natur der Sache her nicht ermessensfrei erfolgen kann. Sie eröffnet dem begutachtenden Psychiater praktisch immer einen Spielraum für verschiedene medizinisch-psychiatrische Interpretationen, was zulässig und zu respektieren ist, sofern der Experte lege artis vorgegangen ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_4/2015 vom 5. Mai 2015 E.3.2). Bei der Würdigung von psychiatrischen Gutachten ist auf die „Qualitätsrichtlinien für versicherungspsychiatrische Gutachten“ der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie SGPP abzustellen. Diese Qualitätsrichtlinien vereinheitlichen seit ihrer Publikation im Februar 2012 die

psychiatrische Begutachtung zuhanden der Invalidenversicherung und anderen Sozialversicherern. Sie verstehen sich als Empfehlungen, von welchen die Gutachter

- 13 - nur im begründeten Einzelfall abweichen sollten. Dem Rechtsanwender dienen sie als Orientierung zur Beurteilung der Qualität von psychiatrischen Gutachten (Urteil des Bundesgerichts 9C_207/2015 vom 5. Juni 2015 E.4.2; MARELLI, Das psychiatrische Gutachten, in: RIEMER-KAFKA (Hrsg.), Psyche und Gesundheit, Zürich 2014, S. 83). c) Vorliegend legte die IV-Stelle die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit gestützt auf das Gutachten von Dr. med. C._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 10. August 2015 auf 50 % fest (IV-act. 66 S. 22). Die Beschwerdeführerin ist damit nicht einverstanden und weist darauf hin, dass der Gutachter selber ausführe, die Arbeitsfähigkeit könne nicht mit der nötigen Sicherheit eingeschätzt werden. Zudem macht die Beschwerdeführerin geltend, ihr Gesundheitszustand habe sich seit der Begutachtung durch Dr. med. C._____ massiv verschlechtert, was dadurch bestätigt werde, dass ihr behandelnder Psychiater Dr. med. D._____ ihr seit April 2016 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiere. d) Dr. med. C._____ ist als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, als zertifizierter forensischer Psychiater SGFP und als zertifizierter medizinischer Gutachter SIM zur Beurteilung der psychischen Situation der Beschwerdeführerin qualifiziert. Er hat die Beschwerdeführerin während rund zweieinhalb Stunden persönlich untersucht, sein Gutachten ist entsprechend der Vorgabe in den „Qualitätsrichtlinien für versicherungspsychiatrische Gutachten“ aufgebaut und stützt sich auf sämtliche wesentlichen Vorakten. Die Anamnese ist sorgfältig und ausführlich erhoben und die Diagnose nachvollziehbar hergeleitet. Insoweit ist das Gutachten nicht zu beanstanden. Bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit finden sich indessen Widersprüche. So führt Dr. med. C._____ einerseits aus: „Eine Borderline-Persönlichkeitsstörung ist eine schwere psychische Störung, welche unbehandelt chronifiziert und sich auch weiter verschlechtern kann. (...) Aus fachärztlicher Sicht wäre zum jetzigen Zeitpunkt eine in-

- 14 - tensive stationäre Therapie in einer Einrichtung, die grosse Erfahrung in der Behandlung von Borderline-Persönlichkeitsstörungen zeigt, notwendig, um eine ausreichende Stabilität hinzubekommen. Solange diese nicht gewährleistet ist, kann die schlussendlich vorhandene Arbeitsfähigkeit nicht mit der nötigen Sicherheit eingeschätzt werden. Aus diesem Grunde würde ich zunächst eine mehrmonatige stationäre Therapie empfehlen. Diese müsste dann sicherlich ambulant intensiv weitergeführt werden.“ (Hervorhebung durch den Gutachter, IV-act. 66 S. 20). Die Frage nach der Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit beantwortet der Gutachter wie folgt: „Aufgrund der oben beschriebenen Funktionsdefizite empfehle ich grundsätzlich eine stationäre Psychotherapie, bei welcher die Explorandin lernt, mit ihrer emotionalen Instabilität umzugehen, um die dort erlernten Skills zuverlässig einzusetzen, bei einem ausreichend stabilisierten Selbstwertgefühl. Ohne eine solche Therapie wird es vermutlich sehr schwierig sein, die Explorandin auch in einer leidensadaptierten Tätigkeit dauerhaft einzusetzen. (...) Ohne (hoffentlich erfolgreiche) stationäre Behandlung gehe ich davon aus, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine angepasste Tätigkeit in einem Rahmen von vier bis fünf Stunden, aufgeteilt in Vormittag und Nachmittag, möglich sein sollte. Es ist allerdings zweifelhaft, ob dieser Rahmen tatsächlich dauerhaft durchgehalten werden kann.“ (IV-act. 66 S. 21 f.) Die Frage nach der geschätzten Gesamtarbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit beantwortet Dr. med. C._____ mit: „Rund 50 %“ (IV-act. 66 S. 22). Und zur

Frage der Prognose führt er schliesslich aus: „Die Behandlung einer Borderline-Persönlichkeitsstörung ist schwierig. Es benötigt in der Regel intensive stationäre Behandlungen, und dann noch langfristig ambulante Weiterbehandlungen. Unbehandelt ist die Prognose ungünstig. Es kommt zu einer weiteren Chronifizierung. (...) Unbehandelt ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt integriert werden kann, sehr gering. Aus diesem Grund empfehle ich, eine stationäre Therapie vorzuschalten. Im günstigen Fall kann dies durchaus zu einer ausreichenden Stabilisierung führen, so dass die hypothetisch genannte Arbeitsfähigkeit

- 15 - von 50 % mindestens erreicht wird.“ (IV-act. 66 S. 23) Aus diesen Zitaten wird deutlich, dass Dr. med. C._____ die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin wegen der Instabilität ihres Zustandes nicht zuverlässig einschätzen konnte. Betrachtet man seine Aussagen nicht isoliert sondern in einer Gesamtschau, so wird deutlich, dass er die von ihm attestierte 50%ige Arbeitsfähigkeit nur unter der Bedingung für realistisch und für dauerhaft hält, dass der Gesundheitszustand durch eine stationäre Therapie stabilisiert wurde. Ohne stationäre Therapie erachtet er die Beschwerdeführerin nicht für fähig, in einer dauerhaften Weise arbeitstätig zu sein. Zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung am 21. Juni 2016 stand fest, dass die von Dr. med. C._____ empfohlene stationäre Therapie wegen der Geburt des zweiten Kindes im Dezember 2015 nicht stattfinden können. Die IV-Stelle durfte deshalb nicht davon ausgehen, dass dauerhaft eine 50%ige Arbeitsfähigkeit besteht. Vielmehr hätte sie angesichts der fehlenden Stabilisierung des Gesundheitszustandes von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit ausgehen müssen. e) Dieses Ergebnis steht in Einklang damit, dass der behandelnde Psychiater Dr. med. D._____ der Beschwerdeführerin ab April 2016 eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % attestierte (Beilage der Beschwerdeführerin B1). Für eine vollständige Arbeitsunfähigkeit spricht sodann auch die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin das Arbeitstraining im Bürozentrum „B._____“ im August 2013 nach wenigen Monaten abbrechen musste. Es war ihr somit nicht einmal im geschützten Rahmen möglich, ihre Restarbeitsfähigkeit dauerhaft zu verwerten. Entsprechend kamen die Verantwortlichen des „B._____“ im Abschlussbericht zum Schluss, zurzeit sei eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt nicht möglich (IV-act. 42 S. 3). Damit bewahrheitete sich, was der IV-Berufsberater befürchtet hatte. Im Protokoll gab dieser vor Beginn des Arbeitstrainings nämlich an, momentan sei nur der geschützte Bereich zumutbar und selbst dort werde das Arbeits-

- 16 - training zur „Zitterpartie“, und bei der Schnupperzeit habe es überall „geharzt“ (IV-act. 28 S. 1). f) Somit kann festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin im massgeblichen Zeitraum mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vollständig arbeitsunfähig war. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit auch im Zusammenhang mit dem Invalideneinkommen nicht als korrekt. 7. Angesichts der vollständigen Arbeitsunfähigkeit liegt das Invalideneinkommen der Beschwerdeführerin bei Fr. 0.--. Es resultiert somit, unabhängig von der Höhe des Valideneinkommens (vgl. vorne 5), ein Invaliditätsgrad von 100 %, so dass die Beschwerdeführerin vom 1. Januar 2013 bis zum 31. März 2013 und danach unbefristet ab dem 1. August 2013 Anspruch auf eine ganze Rente hat. 8. a) Die angefochtene Verfügung erweist sich somit als rechtswidrig und die Beschwerde ist gutzuheissen b) Gemäss Art. 69 Abs. IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- festgelegt.

Vorliegend werden die Kosten auf Fr. 700.-- festgesetzt. Sie sind angesichts des Verfahrensausganges der unterliegenden IV-Stelle aufzuerlegen. Die obsiegende Beschwerdeführerin ist unvertreten, so dass keine Parteientschädigung zu leisten ist. c) Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege ist angesichts des Verfahrensausganges gegenstandslos. Demnach erkennt das Gericht:

- 17 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.